

Arbeitszeitvorschriften für das Fahrpersonal

Der Bus ist das mit Abstand sicherste Reiseverkehrsmittel. Hierfür sorgen vor allem ein hohes technisches Fahrzeugniveau und das verantwortungsbewusste Handeln von Disponenten und Fahrpersonal. Für Fahrten innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz gelten folgende gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen:

Pausen und Lenkzeitenunterbrechungen:

Nach einer reinen Fahrzeit von 4 ½ Stunden muss der Fahrer eine Pause von mindestens 45 Minuten einlegen. Diese Lenkzeitenunterbrechung darf auch in zwei Abschnitte unterteilt werden, wovon die erste mindestens 15 Minuten und der zweite mindestens 30 Minuten betragen muss. Sind zwei Fahrer an Bord, müssen sich die Fahrer spätestens alle 4 ½ Std. am Lenkrad ablösen.

- 4 ½ Std. Maximale Fahrzeit ohne gesetzliche Pause
- 45 Minuten Mindestpausenzeit
- 15 Minuten Erste Pause
- 30 Minuten Zweite Pause

Höchstlenkzeit:

Die Höchstlenkzeit des Fahrpersonals beträgt pro Arbeitstag maximal 9 Stunden. Innerhalb einer Arbeitswoche dürfen die Fahrer an jeweils 2 Tagen maximal 10 Stunden unterbrochen lenken.

- 9 Std. Tageshöchstlenkzeit
- 10 Std. Tageshöchstlenkzeit an max. 2 Tagen innerhalb der Arbeitswoche

Tagesruhezeit:

Wenn das Fahrpersonal aus einem Fahrer besteht, muss dieser innerhalb eines 24 Std. Zeitraumes, der mit dem Arbeitsantritt beginnt, eine Tagesruhezeit von 11 Std. einlegen. In Ausnahmefällen darf diese dreimal wöchentlich auf mindestens 9 Stunden verkürzt werden. In diesem Zeitraum ist das Bewegen des Fahrzeuges keinesfalls zulässig. Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen, dass die Tagesruhezeit mit dem abstellen des Fahrzeuges und der Inbetriebnahme des Fahrzeuges beginnt.

- 11 Std. Mindesttagesruhezeit
- 9 Std. Mindesttagesruhezeit an max. 3 Tagen innerhalb der Arbeitswoche



Wochenruhezeit innerhalb Deutschlands:

In jeder Woche und nach spätestens 6 Tagen (144 Stunden) seit der letzten Wochenruhezeit ist eine Wochenruhezeit von 45 Stunden einzulegen, die jede zweite Woche auf 24 Std. reduziert werden kann.

- 6 Tage Maximale Arbeitstage innerhalb einer Woche
- 45 Std. Wochenruhezeit nach 6 Arbeitstagen
- 24 Std. Wochenruhezeitverkürzung jede zweite Woche

Wochenruhezeit außerhalb Deutschlands:

Innerhalb einer Reise, welche über einen Mindestaufenthalt von mindestens 24 Stunden außerhalb Deutschlands verfügt, kann die gesetzlich geregelte Wochenruhezeit von 6 Tagen auf 12 Tage ausgedehnt werden. Nach dieser verlängerten Wochenruhezeit ist eine Wochenruhezeit von 90 Stunden einzulegen, die nicht reduziert werden kann.

- 12 Tage Maximale Arbeitstage innerhalb einer Doppelwoche
- 90 Std. Wochenruhezeit nach 12 Arbeitstagen